

Zu ersetzen ist nur der dem unmittelbar Geschädigten entstandene Schaden, sofern nicht nach §332 ZGB mittelbar Geschädigten ausnahmsweise Ansprüche zustehen. Bei *Gesundheitsschäden* umfaßt die Ersatzpflicht gemäß § 338 Abs. 1 ZGB die für die Heilung erforderlichen Aufwendungen (z. B. Pflegekosten), das entgangene und noch entgehende Arbeitseinkommen oder eine sonstige Einkommensminderung (z. B. Honorare, auch übliche Trinkgelder) sowie erhöhte Aufwendungen und Nachteile, die durch vorübergehende oder dauernde Behinderung des Geschädigten entstehen (z. B. Erwerb eines Versehrtenfahrzeuges). Bei ständigen Einkommensminderungen oder dauernden Aufwendungen ist dem Geschädigten eine Geldrente zu zahlen, durch schriftlichen Vertrag kann auch die Zahlung einer einmaligen Abfindung vereinbart werden. Ein Anspruch des Geschädigten auf Zahlung eines Ausgleichsbetrages für immaterielle Nachteile entsteht bei Gesundheitsschäden dann, wenn er nur in beschränktem Umfang am gesellschaftlichen Leben teilnehmen kann oder wenn sein Wohlbefinden erheblich oder längere Zeit beeinträchtigt ist (§338 Abs. 3 ZGB). Führt das Schadensereignis zum *Tod des Geschädigten*, umfaßt die gegenüber den Hinterbliebenen zu erfüllende Ersatzpflicht die Kosten für vorangegangene ärztliche Behandlungen und für die Bestattung. War der Verstorbene zum Unterhalt verpflichtet, hat der Unterhaltsberechtigte einen Anspruch auf Schadenersatz, der dem Unterhaltsanspruch entspricht. Sonstige Betroffene (insbesondere Ehegatten) können für eine Übergangszeit von höchstens 2Jahren eine Unterstützung fordern, wenn sie in dieser Zeit ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Einkünften und sonstigen Mitteln bestreiten können (§ 339 ZGB).

Schadenersatz ist in Geld zu leisten, die Beteiligten können jedoch auch eine andere Art der Ersatzleistung (insbesondere die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes) vereinbaren (§337 Abs. 2 ZGB). Einschränkungen der m. V. ergeben sich bei / Mitverantwortlichkeit des Geschädigten und bei der / Verantwortlichkeit von Kindern und Jugendlichen. Haben mehrere Personen einen Schaden gemeinschaftlich verursacht, haften sie als Gesamtschuldner (§342 ZGB). Zivilrechtliche Schadenersatzansprüche verjähren nach 4 Jahren (§ 474 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB).

Ansprüche aus der zivilrechtlichen m. V. sind gegenüber dem Schadensverursacher *geltend zu machen*. Gelingt es nicht, sich mit ihm über die Realisierung der Schadenersatzverpflichtung zu einigen, kann der Geschädigte seinen Anspruch über eine Klage beim zuständigen Kreisgericht oder - bei Schadenersatzansprüchen bis zu 1000 Mark zwischen Bürgern - über einen Antrag bei einem / gesellschaftlichen Gericht durchsetzen. Das Gericht kann in Ausnahmefällen den Schadenersatz herabsetzen (§ 340 ZGB).

Die **wirtschaftsrechtliche** m. V. {/ Wirtschaftsrecht) tritt ein, wenn Partner eines Wirtschaftsvertrages vertragliche Pflichten verletzen. Die Rechtsfolgen sind im Vertragsgesetz vom 25. März 1982

(GBl. I 1982 Nr. 14 S.293) geregelt und umfassen Leistungssicherungsrechte (insbesondere Garantieforderungen, Abnahmeverweigerungs-, Zahlungsverweigerungs-, Rücktrittsrechte) und Schadensausgleichsrechte (Vertragsstrafe, Schadenersatz). Vertragsstrafe ist eine pauschalisierte Geldsanktion; ist sie für Vertragsverletzungen vorgesehen, kann Schadenersatz nur in Höhe des darüber hinausgehenden Schadens gefordert werden. Über Streitigkeiten aus der wirtschaftsrechtlichen m.V. entscheidet das Staatliche Vertragsgericht.

Die zum Gegenstand des / **Verwaltungsrechts** gehörende m.V. der Angehörigen der bewaffneten Organe der DDR ist unter Berücksichtigung der sich aus dem militärischen Dienstverhältnis ergebenden Besonderheiten in Anlehnung an die arbeitsrechtliche m.V. der Werktätigen in der Wiedergutmachungsverordnung vom 5. Oktober 1978 (GBl. I 1978 Nr. 35 S. 382) i. d. F. der 2. VO vom 27. Dezember 1984 (GBl. I 1985 Nr. 2 S. 10) geregelt. Eine spezielle Form verwaltungsrechtlicher m.V. ist die / Staatshaftung, die einen Schadenersatzanspruch der Bürger begründet, wenn ihnen in Ausübung staatlicher Tätigkeit rechtswidrig ein Schaden zugefügt wurde. Ansprüche aus verwaltungsrechtlicher m. V. können im Zf Verwaltungsweg durchgesetzt werden.

medizinische Betreuung - Gesamtheit der Maßnahmen, die der Vorbeugung und Erkennung von Krankheiten und anderen gesundheitlichen Beeinträchtigungen eines Menschen sowie der Erhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit dienen. Die m.B. ist ein maßgeblicher Bestandteil des Rechts der Bürger auf umfassenden Gesundheitsschutz gemäß Art. 35 Verfassung und wird allen Bürgern auf der Grundlage eines sozialen Versicherungssystems unentgeltlich gewährt. Die Bürger werden entsprechend den medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen betreut. Prophylaktische, diagnostische und therapeutische sowie die rehabilitativen Maßnahmen bilden eine Einheit, wobei die vorbeugende (Dispensaire-) Betreuung zunehmend an Bedeutung gewinnt. Unterschieden wird zwischen medizinischer Grundbetreuung, spezialisierter und hochspezialisierter m. B. Zur medizinischen Grundbetreuung rechnen die medizinischen Leistungen der Ärzte solcher Fachgebiete wie Allgemeinmedizin, Innere Medizin, Kinderheilkunde, Chirurgie, Frauenheilkunde, Augenheilkunde, Orthopädie, Allgemeine Stomatologie, während z.B. Nieren- und Herztransplantationen zur spezialisierten bzw. hochspezialisierten m.B. gerechnet werden.

Jeder Bürger hat im Rahmen der medizinischen Grundbetreuung das Recht, den Arzt seines Vertrauens zu wählen. Jeder, der eine Staatliche Arztpraxis, ein Ambulatorium oder eine Poliklinik aufsucht, um dort ärztliche Hilfe zu erhalten, ist einem Arzt vorzustellen; dieser hat eine Erstuntersuchung vorzunehmen und die weiteren notwendigen diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen festzule-